

Art. 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung erbracht wurden werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 20. Juni 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. Juli 2012

Gemäß § 8 Abs. 4 i.V. mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Evaluationsordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. Juli 2012 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Juli 2012 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung setzt den Rahmen für die universitätsweite Erhebung und Auswertung von Daten zur Beurteilung der Lehr-, Programm- und Betreuungsqualität an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Einleitung von Folgeprozessen im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Fakultäten können diese Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen. Soweit von den nach dieser Ordnung vorgesehenen Verfahren abgewichen werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Rektorat und im Benehmen mit dem Senat.

(3) Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der Doktorandenausbildung sind nicht Gegenstand dieser Ordnung. Entsprechende Regelungen der Fakultäten und verantwortlichen Einrichtungen zur strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses bleiben unberührt.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Evaluationen von Studium und Lehre werden als ein Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung verstanden. Sie dienen als Ausgangsbasis für strukturelle und inhaltliche Reformmaßnahmen und liefern einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung.

(2) Die Einschätzung der Lehr- und Studiensituation unter Berücksichtigung definierter Zielkriterien bildet eine Grundlage für die Selbstkontrolle der Lehrenden, die Optimierung der Studienorganisation, die Weiterentwicklung der Studienprogramme sowie die Konzeption von Angeboten zur hochschulinternen Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Grundsätze des Evaluationsprozesses

(1) Der Evaluationsprozess basiert auf einer systematischen Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung, die insbesondere Ergebnisse studienbezogener Befragungen und statistische Kennzahlen berücksichtigt.

(2) In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden zusammen.

(3) Evaluationen können um Komponenten externer Expertise und Auditverfahren ergänzt werden.

§ 4 Evaluationsstelle

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität unterhält eine zentrale Evaluationsstelle. Diese wird durch einen einschlägig qualifizierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut.

(2) Die Evaluationsstelle unterstützt die Fakultäten und universitären Einrichtungen bei der Entwicklung und Auswertung der regelmäßig durchzuführenden Befragungen.

§ 5 Befragungsinstrumentarium für die Evaluation von Studium und Lehre

(1) Folgende Befragungstypen kommen als Standardinstrumente zur Datenerhebung zum Einsatz:

1. Lehrveranstaltungsbefragungen
2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
3. Studienabschlussbefragungen
4. Alumni-Befragungen.

(2) Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebogen durchgeführt. Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.

(3) Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.

(4) Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle ausgewertet. Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselerhaltens ermöglichen.

(5) Die Absolventen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen gewonnen werden sollen.

(6) In Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen kann das Rektorat über die Standardinstrumente hinaus anlassbezogene Befragungen initiieren.

(7) Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht. Auf den Zweck der Befragung sowie die Freiwilligkeit der Angaben ist hinzuweisen.

§ 6

Qualitätsdialog und Berichterstattung

(1) Der Prorektor für Lehre steht zur Weiterentwicklung der Qualität im Bereich Studium und Lehre in einem regelmäßigen Austausch mit den Studiendekanen, dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses und der Vertretung der Studierendenschaft. Er regt hierzu Arbeitskreise an, die auch die Mitwirkung Studierender an der Qualitätsentwicklung unterstützen sollen.

(2) Die Studiendekane berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Die Fakultätsräte verabschieden einen aus einer Stärken-Schwächen-Analyse abzuleitenden Ziel- und Maßnahmenkatalog und stellen diesen dem Rektorat zusammen mit dem zusammenfassenden Bericht des Studiendekans für den Jahresbericht der Universität zur Verfügung. Der Lehrerbildungsausschuss nimmt die ihm im Rahmen seiner Aufgaben zugewiesenen Berichtspflichten zur Entwicklung der Lehrerbildung wahr.

(3) Die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre werden im Jahresbericht des Rektors dargestellt.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten, Veröffentlichung

(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in dieser Ordnung und gesetzlicher Vorgaben ist bei allen Erhebungen den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

(3) Befragungen sind in der Regel anonym durchzuführen. Kann aus Gründen der Verwertbarkeit der Befragung ein Personenbezug nicht vermieden werden, setzt die Befragung eine schriftliche Zustimmung des Befragten voraus. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens ist nur zulässig, soweit dies durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der Betroffene einwilligt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

(5) Das Rektorat ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen oder Gutachter zur externen Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Evaluationen unter Beachtung der Zweckbindung der Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Weitergabe an Dritte bleiben unberührt.

(6) Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 19. Juli 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena